

§1 Allgemeines

1. Mitgliedern, die zur Bootsnutzung berechtigt sind, wird eine Bootskarte ausgestellt.
2. Die Nutzung der Boote ist nur Mitgliedern gestattet, welche Inhaber einer Bootskarte sind. Mitglieder ohne Bootskarte und Nichtmitglieder dürfen die Boote nicht benutzen. Auch nicht als „Beifahrer“!
3. Die Höchstzahl der Bootsinsassen ist ZWEI!
4. Die Boote sind stets pfleglich zu behandeln!
5. Bei der Wels- sowie Karpfenangelei kann das Boot aus tierschutzrechtlichen Gründen als Landehilfe genutzt werden. Das beinhaltet dass das Boot nicht auf dem Ufer liegt oder angelandet wird.
6. Defekte und Beschädigungen der Boote sind sofort zu melden.
7. Die Boote sind ausschließlich zur Fischerei zu nutzen und werden nach dem Fischen wieder am Liegeplatz an der Steganlage angekettet und verschlossen.
8. Ruder und Anker werden nicht vom Verein gestellt. Jeder Bootsnutzer hat diese selbst anzuschaffen.
9. Die Nutzung von Elektromotoren ist zum Transport zur Angelstelle, unter den in §7 spezifizierten Regeln, erlaubt.
10. Bootsausfahrten dürfen frühestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang begonnen werden und haben spätestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang beendet zu sein.
11. Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher können zur Kontrolle von Bootsnutzern ein vereinseigenes Boot nutzen. Auch dann, wenn sie selbst nicht Inhaber einer Bootskarte sind. In beiden Fällen gelten für die kontrollierende Person alle Regularien dieser Bootsordnung, Außer es ist Gefahr im Verzug.
12. Verstöße gegen diese Bootsordnung werden endgültig abschließend, ausschließlich durch den Vorstand geregelt. Bei Verstößen gegen die Bootsordnung können zur Maßregelung alle durch §8 Satzung möglichen Maßnahmen, in schweren Fällen bis hin zu einem Ausschluss in Betracht kommen.

§2 Pflichten des Bootsnutzers

1. Die Bootskarte ist während der Bootsnutzung mitzuführen.
2. Die aktuelle Bootsordnung ist während der Bootsnutzung mitzuführen. Entweder in Papierform oder als .pdf auf dem Smartphone.
3. Das Fahren mit dem Boot hat stets umsichtig zu erfolgen
4. Vor Antritt der Fahrt, hat der Bootsnutzer stets alle am Steg liegenden Boote zu begutachten. Sind Boote nicht richtig angekettet, ist dies zu korrigieren. Sind Boote beschädigt, ist dies umgehend dem Vorstand zu melden.
5. Die Pflege der Boote hat jedem Bootsnutzer ein Anliegen zu sein. Vor Antritt der Fahrt sollte daher ggf. alle Boote ausgeschöpft und in den Booten liegender Müll entsorgt werden. Das Boot, mit dem der Bootsnutzer selbst fährt, ist nach der Nutzung stets gründlich zu reinigen.

§3 Bootssteganlage

1. Die Steganlage darf nur von Bootskarteninhabern betreten werden.
2. Die Boote sind am Steg ordnungsgemäß zu befestigen und abzuschließen. Dazu sind an jedem Liegeplätze Ketten und Schlösser angebracht.
3. Boote sind so zu befestigen, dass der angebrachte Stoßschutz das Boot vor Beschädigungen durch reiben an der Steganlage schützt.
4. Schäden an der Steganlage und Stoßschutz sind umgehend zu melden.

§4 Verbotzonen

1. Beim aktiven Fischen ist ein Abstand von 20 m einzuhalten. Die Boote dürfen nur in Notfallsituationen am Ufer angelandet werden. Das Befahren des Ufers zum Transport der Angelgeräte zu einer am Ufer befindlichen Angelstelle ist strikt untersagt.
2. Das Schutzgebiet sowie das südliche Ufer darf nicht mit dem Boot befahren werden.

§5 Fischen

1. Jeder Bootsnutzer hält sich beim Fischen aus dem Boot an die gültigen Gesetze, Verordnungen und Vereinsbestimmungen.
2. Das Fischen im Schutzgebiet ist strikt untersagt. Auch wenn sich das Boot außerhalb des Schutzgebietes befindet, darf nicht durch Einwurf im Schutzgebiet gefischt werden.
3. Das Stationäre Fischen an einem Platz mit der Pose, Feeder oder anderen Methoden erfolgt stets vom verankerten Boot und ist mit 2 Ruten (pro Angler) gestattet.
4. Aktives Spinnfischen ist mit einer Rute (pro Angler) gestattet.
5. Schleppfischen ist mit einer Rute (pro Angler) gestattet.
6. Das Spinn- oder Vertikalfischen in der Drift ist erlaubt. Dabei ist immer auf andere Angler und Wassersportler zu achten und der vorgeschriebene Abstand zum Ufer einzuhalten.
7. Das Nachtangeln aus dem Boot heraus ist untersagt.
8. Das Ausbringen von Montagen für die Uferangelei mit dem Boot ist strikt untersagt.
9. Das Fischen mit dem Boot ist vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres erlaubt.
10. Vom 01.11. bis zum 30.11. ist ausschließlich die Angelei auf Hecht mit dem Boot erlaubt.

§6 Anfüttern aus dem Boot heraus

1. Während der Fahrt mit dem Boot dürfen maximal 0,5 kg Anfutter pro Angeltag mitgeführt werden.
2. Ausgenommen vom Futtermittel sind Pellets sowie Boilies. Diese dürfen nur als Hakenköder verwendet werden.
3. Eine separat im Boot mitgeführte Menge von 12St. Boilies und andere Hakenköder, in zum Angeln üblicher Zahl, zählt nicht zum Anfutter.
4. Anfüttern aus dem Boot heraus ist nur während des Fischens gestattet.
5. Anfüttern aus dem Boot heraus, für die Uferangelei, ist strikt untersagt.

§7 Nutzung des Elektromotors beim Fischen

1. Beim Spinnfischen oder Vertikalangeln während der Drift, darf der Elektromotor im Wasser verbleiben. Der Elektromotor hat hierbei immer ausgeschaltet zu sein.
2. Der Elektromotor darf nur zur Verlagerung des Angelplatzes genutzt werden. Hierbei sind die Angelruten einzuholen.
3. Das Schleppfischen ist nur mit Rudern gestattet.

§8 Bootspaten

1. Der Vorstand kann Bootspaten berufen, die regelmäßig den Zustand der Boote kontrollieren.

2. Bei Verstößen gegen die Bootsordnung sind die Bootspaten zur Kontrolle der Bootskarte berechtigt. Den Anweisungen der Bootspaten ist Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes muss sich der Bootsnutzer dem Bootspaten gegenüber ausweisen (Fischereischein reicht!).
3. Verstöße gegen die Bootsordnung melden die Bootspaten umgehend dem Vorstand.

§9 Gefahrenhinweise & Anordnung zur Sicherheit

1. Das Tragen von Schwimmwesten wird empfohlen.
2. Das Tragen von Gummistiefeln, Waatstiefeln, sowie Waathosen erfolgt auf eigene Verantwortung.
3. **Kindern und Jugendlichen** ist es **untersagt die Boote zu nutzen**, wenn sie **Gummistiefel, Waatstiefel** oder **Waathosen** tragen.
4. **Kinder und Jugendliche**, welche **nicht in ausreichender Weise des Schwimmens mächtig** sind, **müssen** eine **Schwimmweste** tragen.
5. Kinder und Jugendliche dürfen nur im Beisein eines erwachsenen Bootskarteninhabers die Boote nutzen. Bei Verletzung der Punkte 3. + 4. wird dem begleitenden Bootskarteninhaber sofort die Bootskarte entzogen.
6. Bei Unwetter, Sturm und Gewitter ist das Nutzen der Boote untersagt.

§10 Kontrollen der Bootsnutzer und möglicher Entzug der Bootskarte

1. Alle Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher sind berechtigt jederzeit und ohne Angabe von Gründen jeden Bootsnutzer zu kontrollieren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Bootspaten sind berechtigt die Bootskarte, bei einem festgestellten Verstoß gegen die Bootsordnung zu kontrollieren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Berechtigt zum Einzug der Bootskarte und Aussprache des vorläufigen Entzugs der Bootsnutzungserlaubnis ist jedes Vorstandsmitglied und die vom Vorstand berufenen vereinseigenen Fischereiaufseher, wenn
 - a) gegen diese Bootsordnung verstoßen wird
 - b) bei der Nutzung des Bootes gegen Satzung/Vereinsordnungen verstoßen wird
 - c) bei der Bootsnutzung gegen fischereiliche Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird
 - d) fahrlässig mit dem Boot umgegangen wird
 - e) andere Wassersportler oder Angler behindert oder gefährdet werden
 - f) dem Boot absichtlich oder durch unsachgemäßen Umgang Schaden zugefügt wird
4. Der Amtsinhaber, der die Bootskarte eingezogen oder einen vorläufigen Entzug der Bootsnutzungserlaubnis ausgesprochen hat, setzt umgehend den Vorstand in Kenntnis.
5. Der Bootskarteninhaber, dem die Bootskarte/-nutzungserlaubnis entzogen wurde, kann diese durch Vorsprache beim Vorstand wiedererlangen. Der Vorstand prüft hierzu den Sachverhalt und entscheidet dann ob und wann die Bootskarte/-nutzungserlaubnis wieder erteilt wird. Vorsprache beim Vorstand kann schriftlich oder persönlich ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.
6. Benutzt, nach Entzug der Bootskarte/-nutzungserlaubnis, das betreffende Mitglied eines der Boote, wird das durch den Vorstand sofort mit einer Disziplinarmaßnahme nach Satzung §8 geahndet.
7. Bei mehrmalig dokumentierter Nutzung, trotz Entzug der Bootskarte/-nutzungserlaubnis, kann der Vorstand den Vereinsausschluss des jeweiligen Mitgliedes betreiben.

§11 Haftung des Bootsnutzers

1. Bei grob fahrlässigem Umgang mit den Booten, haftet der Bootsnutzer für sämtliche am Boot anfallenden Schäden.
2. Bei vorsätzlicher Beschädigung der Boote haftet der Bootsnutzer für sämtliche am Boot anfallenden Schäden.
3. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an der Steganlage haftet der Bootsnutzer.
4. Für Schäden die durch unsachgemäßen Umgang mit den Booten entsteht haftet der Verursacher und nicht der Verein.

§12 Bootsschlüssel und -pfand

1. Bei Vergabe der Bootskarte, wird ein Bootsschlüssel an den Bootskarteninhaber ausgegeben.
2. Der Bootsschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Für den Bootsschlüssel ist ein Pfandgeld bei Übergabe zu entrichten.
Das Pfandgeld beträgt derzeit 40,-€ und wird durch den Vorstand jährlich den Ausgaben zur Beschaffung des Schlüssels angepaßt.
4. Das zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe entrichtete Pfandgeld wird bei Rückgabe des Bootsschlüssels rückerstattet.
5. Erlischt die Gültigkeit seiner Bootskarte und löst der Bootsnutzer für das nächste Jahr keine neue Bootskarte, ist der Bootsschlüssel bis spätestens 15.01. des Folgejahres per Einschreiben/Rückschein oder per Einwurfeinschreiben , in einem gepolsterten Umschlag an die Geschäftsstelle zu senden, oder persönlich während der Geschäftszeiten dort abzugeben.
6. Bei Austritt aus dem Verein, ist der Bootsschlüssel bis spätestens 15.01. des Folgejahres per Einschreiben/ Rückschein oder per Einwurfeinschreiben , in einem gepolsterten Umschlag an die Geschäftsstelle zu senden, oder persönlich während der Geschäftszeiten dort abzugeben.
7. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg, trägt das Mitglied.
8. Bei nicht erfolgter Rückgabe des Bootsschlüssels zu oben genannten Fristen oder auf dem Postweg abhanden gekommenen Schlüsseln, behält der Verein sich vor, nach einmaliger erfolgloser Mahnung, Schadenersatzansprüche wegen Austausch der gesamten Schließanlage inkl. aller Schlüssel geltend zu machen!

§12 Ausnahmen zur Bootsordnung

1. Der Vorstand kann zu Terminen wie z.B. Gemeinschaftsfischen oder bei anderen Hegemaßnahmen, zeitlich begrenzte Ausnahmen zur Bootsordnung erlassen. Diese gelten dann nur für den vom Vorstand festgelegten Zeitraum.
2. Der Vorstand gibt die geänderten Regularien zu Beginn des jeweiligen Termins bekannt oder läßt diese durch eine vom Vorstand beauftragte Person bekanntgeben. Nach Beendigung des Termins gelten die Ausnahmeregelungen automatisch als ungültig.
3. Ausnahmen zu den Bestimmungen der Bootsordnung gelten nur während der Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder der vom Vorstand beauftragten Personen.